OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851015/8/HW

Datum:
Linz, 2. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. W H, O, S, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, datiert mit 13.12.2017, betreffend die Abweisung des Antrags auf Ermäßigung des Jahresbeitrags zur Versorgungseinrichtung „Zusatzpension“ für das Jahr 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) beantragte mit Antrag vom 27.1.2017 (und Antrag vom 26.6.2017) die Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung für das Jahr 2017.

I.2. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Abteilung II, vom 19.7.2017 wurde der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrags zur Versorgungseinrichtung für 2017 abgewiesen.

I.3. Aufgrund einer vom Bf gegen diesen Bescheid mit Eingabe vom 3.8.2017, bei der Behörde eingelangt am 4.8.2017, erhobenen Vorstellung wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid ausgesprochen, dass der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrages (für 2017) zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich „Zusatzpension“ gemäß § 12 Abs. 4 lit. a der Satzung Teil B abgewiesen wird.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Bf.

I.5. Mit Schreiben vom 23.3.2018 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt. Weder der rechtskundige Bf noch die belangte Behörde haben eine mündliche Verhandlung beantragt. Eine solche ist auch nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art 6 EMRK bzw. Art 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen wurde den Parteien mit Schreiben vom 14.5.2018 vom Landesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass (derzeit) nicht beabsichtigt sei, von Amts wegen eine mündliche Verhandlung durchzuführen, und es wurden die Parteien ausdrücklich aufgefordert, dies bekannt zu geben, falls aus ihrer Sicht eine mündliche Verhandlung erforderlich sein sollte, wobei diesbezüglich in weiterer Folge von keiner der Parteien die Notwendigkeit einer Verhandlung vorgebracht wurde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht geht – in Ergänzung zu I. – von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf geht sowohl in Österreich als auch in Deutschland einer rechtsanwaltlichen Tätigkeit nach. Mit Antrag vom 27.1.2017 beantragte der Bf die Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung für das Jahr 2017, da der jährliche Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragssteuern (oder das jährliche Bruttogehalt) 24.628,05 Euro oder weniger betrage.

In einem an den Bf gerichteten Schreiben der mit der Versorgungseinrichtung „Zusatzpension“ der Rechtsanwaltskammer befassten C V und M AG vom 27.1.2017 wird ausgeführt, dass der Antrag auf Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres (2015) und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr (2016) zu stellen sei und es wird der Bf in diesem Schreiben daher ersucht, den fehlenden Nachweis bis zum Fristende, somit bis 30.6.2017 (einlangend), nachzureichen.

Mit Antrag vom 26.6.2017, bei der Rechtsanwaltskammer eingelangt am 28.6.2017, beantrage der Bf wiederum die Ermäßigung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung für das Jahr 2017. In diesem Antrag wird vom Bf zudem Folgendes vermerkt: „Beiliegend wird eine Kopie der vom Steuerberater beim Finanzamt abgegebenen Einkommenssteuererklärung 2015 vorgelegt, da der Einkommensteuerbescheid selbst noch nicht vorliegt.“

Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, Abteilung II, vom 19.7.2017 wurde der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrages zur Versorgungseinrichtung für 2017 abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antrag gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen sei. Da der gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B erforderliche Nachweis bis zum Tag der Entscheidung nicht nachgereicht worden wäre, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 3.8.2017, bei der Behörde eingelangt am 4.8.2017, das Rechtsmittel der Vorstellung, wobei der Bf begründend unter anderem ausführte, dass der Antrag bereits am 27.1.2017 gestellt und am 26.6.2017 nochmals zusammen mit dem Antrag die Einkommensteuererklärung vorgelegt worden wäre. Die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres bis 30.6.2017 sei, so der Bf, nicht möglich gewesen, da dieser noch erlassen worden wäre. Dass nicht bis zum 30.6.2017 der Steuerbescheid vorgelegt werden konnte, sei nicht das Verschulden des Bf. Dass die Einkommensteuererklärung so spät beim Finanzamt eingereicht werden hätte können, liege daran, dass dem bisher tätigen Steuerberater viele und massive Fehler bei den Abstimmarbeiten unterlaufen seien, sodass das gesamte Jahr 2015 neu aufgerollt und berechnet hätte werden müssen, was durch eine neu beauftragte Steuerkanzlei erfolgt sei. Weiters wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt und im Zuge dieses Antrages eine Fristverlängerung zur Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2015 begehrt.

Mit Eingabe vom 9.8.2017 legte der Bf den Einkommenssteuerbescheid 2015 der belangten Behörde vor. Den mit 4.8.2017 datierten Einkommensteuerbescheid 2015 hat der Bf am 9.8.2017 erhalten. Laut Einkommensteuerbescheid 2015 beträgt die Bemessungsgrundlage EUR 15.850,65.

Mit Schreiben der belangten Behörde wurde daraufhin der Bf zur Vorlage eines Einkommensnachweises für 2015 aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit des Bf in Deutschland aufgefordert. Hierzu wurde vom Bf nichts vorgelegt. Vom Bf wurde jedoch mit Schreiben vom 29.9.2017 und vom 30.10.2017 darauf hingewiesen, dass es sich in Österreich und Deutschland um zwei völlig (rechtlich) getrennte Anwaltskanzleien handle.

Mit dem angefochtenen Bescheid, datiert mit 13.12.2017, wurde aufgrund der Vorstellung des Bf ausgesprochen, dass der Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrags (für 2017) zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich „Zusatzpension“ abgewiesen wird.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen (Anträge des Bf; Schreiben vom 27.1.2017; Bescheide; Schreiben der belangten Behörde; Eingaben des Bf). Im Übrigen wurde der oben festgestellte Sachverhalt den Verfahrensparteien im Wesentlichen bereits mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 16.5.2018 als vorläufig angenommen mitgeteilt und es wurden die Parteien aufgefordert, allfällige Unrichtigkeiten bekannt zu geben, wobei darauf hingewiesen wurde, dass mangels Stellungnahme der Parteien davon ausgegangen wird, dass der vorläufig bekannt gegebene Sachverhalt nach Wissen der jeweiligen Partei zutreffend ist. Es wurden von den Parteien in weiterer Folge keine (aus ihrer Sicht bestehenden) Unrichtigkeiten bekannt gegeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der Versorgungseinrichtung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Teil B: Zusatzpensionin der im vorliegenden Fall anwendbaren Fassung (kurz „Satzung“) kann auf Antrag der jährliche Beitrag auf einen in der Umlagenordnung festzulegenden ermäßigten Beitrag reduziert werden. Der Antrag ist gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung *„unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres und/oder einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen“*.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte bereits in der Entscheidung vom 26.1.2017, LVwG-850702/2/Wei/BZ, zur Frage, ob die Vorlage der in § 12 Abs. 4 der Satzung geforderten Nachweise auch nach Ablauf der Antragsfrist (30. Juni des jeweiligen Jahres) noch rechtzeitig sein kann, aus, dass es sich bei der Frist des § 12 Abs. 4 der Satzung um eine Ausschlussfrist handle und daher die Nachreichung des Einkommensteuerbescheides *„am 8. August [...] nicht rechtzeitig, da außerhalb der nicht verlängerbaren Frist,“* sei. Der VwGH wies mit Beschluss vom 21.12.2017, Ro 2017/03/0015, eine gegen diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes erhobene Revision zurück, wobei das Höchstgericht unter Hinweis auf die Entscheidung vom 17.11.2009, 2005/06/0196, begründend darlegt, dass der Antrag gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung unter gleichzeitiger Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Kalenderjahres, gegebenenfalls einer Gehaltsbestätigung für das Vorjahr, bis 30. Juni eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr zu stellen sei und die Befristung nach § 12 Abs. 4 der Satzung keine bloße Ordnungsfrist wäre.

III.3. Im vorliegenden Fall wurde vom Bf der Antrag gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung zwar vor dem 30. Juni eingebracht, allerdings wurde die (von dieser Bestimmung geforderte) gleichzeitige Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Kalenderjahres unterlassen. Dieser Einkommensteuerbescheid wurde vom Bf erst nach dem Ende der Frist des § 12 Abs. 4 der Satzung, nämlich mit Eingabe vom 9.8.2017 vorgelegt (obwohl dem Bf – wie sich nicht zuletzt aus den Anmerkungen auf dem Antragsformular vom 26.6.2017 [wonach, der Einkommensteuerbescheid selbst noch nicht vorliege] ergibt – bereits vor dem Ende der Frist des § 12 Abs. 4 der Satzung bekannt war, dass der Einkommensteuerbescheid vorzulegen ist). Unter Zugrundelegung der Rsp des VwGH (siehe VwGH 21.12.2017, Ro 2017/03/0015) wurde dem Antrag des Bf von der belangten Behörde daher mit Recht nicht stattgegeben. Die Beschwerde ist somit spruchgemäß abzuweisen.

III.4. Daran ändert im Übrigen auch der Umstand nichts, dass der Bf selbst seinen Einkommensteuerbescheid erst nach dem Fristende erhalten hat, zumal § 12 Abs. 4 der Satzung nicht danach differenziert, aus welchem Grund die gleichzeitige Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Kalenderjahres unterblieben ist. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob dem Bf ein allfälliges Verschulden eines von ihm beauftragten Steuerberaters zuzurechnen ist bzw., ob der Bf die Tätigkeit seines Steuerberaters laufend zumindest insoweit dahingehend überwachen hätte müssen, dass eine zügige Einreichung der Einkommensteuererklärung möglich ist. Es bestehen gegen die Regelung des § 12 Abs. 4 der Satzung aus Sicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes im Übrigen auch keine sachlichen Bedenken, da üblicherweise bis zum 30. Juni eines Jahres auch der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres erwirkt werden kann.

III.5. Zum Vorbringen des Bf, wonach die belangte Behörde über seinen Antrag auf Wiedereinsetzung und Fristverlängerung entscheiden hätte müssen, ist zunächst auszuführen, dass dieser Antrag (auf Fristverlängerung) erst nach dem 30.6.2017 in der Vorstellung des Bf gestellt wurde und § 12 Abs. 4 der Satzung die Möglichkeit der Fristverlängerung nicht vorsieht. Da § 72 Abs. 3 AVG nach der Rsp des VwGH nur den Fall einer Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der mündlichen Verhandlung, nicht aber den einer Versäumung einer Frist für eine sonstige Handlung betrifft (vgl. etwa VwGH 28.6.2000, 2000/12/0013), durfte die belangte Behörde auch vor einer Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung bereits über den Antrag des Bf auf Ermäßigung des Jahresbeitrages entscheiden. Laufende Verfahren werden im Übrigen durch einen Wiedereinsetzungsantrag auch nicht unterbrochen (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 71 Rz 129).

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht mit der Rsp des VwGH im Einklang (vgl. vor allem VwGH 21.12.2017, Ro 2017/03/0015, bzw. [im Hinblick auf den Antrag auf Wiedereinsetzung] auch VwGH 28.6.2000, 2000/12/0013).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger